

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
Amt für Geoinformation und Kataster

**Öffentliche Bekanntmachung
über die
Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters in der Stadt Bielefeld**

Im Stadtgebiet von Bielefeld ist auf der Grundlage der Liegenschaftskarte, durch Auswertung von Luftbildern und durch die Einarbeitung der Ergebnisse eines topographischen Zielfeldvergleichs die Amtliche Basiskarte im Maßstab 1 : 5000 erstellt bzw. aktualisiert worden.

Im Rahmen dieser Arbeiten sind die aktuellen Nutzungsartengrenzen aus Luftbildern, sowie vereinzelt Änderungen der Lagebezeichnung und Änderungen der Ertragsmesszahlen auf der Grundlage der Bodenschätzung in das Liegenschaftskataster übernommen worden.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (SGV NRW 7134), geändert durch das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens (Zweites Katastermodernisierungsgesetz) vom 01.04.2014 (GV. NRW. 2014 S. 253 ff.) wird das fortgeführte Liegenschaftskataster in der Zeit vom

24. September 2018 bis einschließlich 22. Oktober 2018

durch Offenlegung bekannt gegeben. Die Offenlegung erfolgt im Amt für Geoinformation und Kataster, August-Bebel-Str. 92, 33602 Bielefeld, 3. Obergeschoss, Flur B, Zimmer-Nr. 315 und Zimmer 328, während der Servicezeiten

**Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 12:15 Uhr
Donnerstag zwischen 13:45 und 16:00 Uhr**

Während der Offenlegungszeit haben betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit, den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über Veränderungen des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Telefon-Nr. 0521-513544 oder 513164 erfolgen.

Die Offenlegung tritt an die Stelle der schriftlichen Bekanntgabe von Veränderungen an die Eigentümer und Erbbauberechtigten.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Zusätzlich wird diese Bekanntmachung auch auf der Internetpräsenz der Stadt Bielefeld unter <http://www.bielefeld.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die in der offen gelegten Fortführung des Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (Elektronische Rechtsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S. 547 ff.) einzureichen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet.

Die Klage ist nicht zulässig gegen

- a) den Eigentumsnachweis, wenn er mit dem Grundbuch übereinstimmt;
- b) die rechtskräftig festgestellten Ergebnisse der Bodenschätzung;
- c) die nicht veränderten Angaben des Liegenschaftskatasters;
- d) Angaben, die aus abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahren unverändert übernommen wurden.

Bielefeld, den 14.08.2018

i. A.

Nuß
Amtsleiter